



Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Gemeinde Ermatingen

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 77 vom 11. Februar 2014 zur Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und das Führen der Inkassostelle für Parkbussen an die Gemeinde Ermatingen, auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 10 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ermatingen folgendes Reglement:

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck
Art. 2	Grundsätzliches
Art. 3	Verordnung
Art. 4	Parkkarten
Art. 5	Anwohner
Art. 6	Aufgaben / Kompetenzen
Art. 7	Übertretungen / Mittelverwendung
Art. 8	Inkrafttreten
Anhang	Gebührenpflicht Gebühren Parkkarten (inkl. Laternenparker) Handwerkerkarten Weitere Bestimmungen

Art. 1**Zweck**

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Politischen Gemeinde Ermatingen.

Art. 2**Grundsätzliches**

¹Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung grundsätzlich kostenlos. Es kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

²Der gesteigerte Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig. Gesteigerter Gemeingebrauch ist gegeben, wenn die Nutzung von öffentlichem Grund aufgrund ihrer Natur oder Intensität den Rahmen des Üblichen übersteigt, nicht mehr der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht, den rechtmässigen Gebrauch durch andere Benützer beeinträchtigt und somit nicht mehr gemeinverträglich ist.

³Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkkarte.

Art. 3**Verordnung**

¹Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- Standorte, für die eine Gebührenpflicht besteht
- Die Höhe der Gebühren, die Bewirtschaftungszeiten und
- Die Gebühren für die Parkkarten, die als Jahres-, Halbjahres oder Monatskarten ausgegeben werden
- Die Herausgabe der Parkkarten durch die Gemeindeverwaltung
- Die Grundsätze für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen für bestimmte natürliche und juristische Personen.

²Die Parkierungsdauer wird durch Ticketautomaten, Parkkarten, Parkscheiben, Parkingpay und dergleichen registriert und begrenzt.

³Für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Wohnmobilen und Lastwagen können zusätzliche Bestimmungen und zusätzliche Gebühren durch den Gemeinderat erlassen werden.

⁴Bei Umbauarbeiten, Sanierungen, Werkleitungsbau oder dergleichen Arbeiten hat der Parkkartenbesitzer auf Anweisung der Gemeinde einen alternativen Standort aufzusuchen.

Art. 4**Parkkarten**

¹Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie werden mit der jeweiligen Autonummer versehen.

²Die Parkkarten gelten mit Ausnahme der Stedi an allen Standorten. Es werden keine fixen Parkfelder zugeteilt.

³Bei Wegzug oder Nichtgebrauch ist die Parkkarte zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer bereits entrichteten Gebühr.

Art. 5

Anwohner

¹Als Anwohner gilt, wer als natürliche Person Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat (Anmeldung) oder wer als juristische Person den Sitz, einen Geschäftsort oder eine Zweigniederlassung in der Gemeinde hat und im Handelsregister eingetragen ist. Die Verwaltung ist zur periodischen Überprüfung berechtigt.

²Parkkarten können entzogen werden, wenn eine Parkkarte missbräuchlich verwendet wird oder die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer bereits entrichteten Gebühr.

Art. 6**Aufgaben /
Kompetenzen**

¹Der Gemeinderat erlässt nach Massgabe dieses Reglements in einem Anhang die erforderliche Verordnung gemäss Art. 3. Er kann zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ordnungsdienste einsetzen.

²Die Gemeindeverwaltung regelt:

- a. die Herausgabe von Parkkarten;
- b. die Anzahl der Parkkarten;
- c. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderregelungen.

³Der Vollzug der Regelungen obliegt der Gemeindeverwaltung.

Art. 7**Übertretungen /
Mittelverwendung**

¹Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

²Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

³Der Gemeinderat bestimmt über die Verwendung der Einnahmen der Gebühren nach diesem Reglement.

Art. 8**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 26. Mai 1993.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang zum Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen

1. Gebühren

1.1. Gebührenpflicht

Hornstrasse Schiffländenstrasse Bügen Westerfeld Vinorama Bankplatz	• Bewirtschaftet von Mo-So, 08.00 – 19.00 Uhr • Max. Parkdauer 11h, ersten 30min. gratis • Parkkarte für Anwohner	Stunde Fr. 1.00 / Std. Max. Fr. 10.50 / Tag
Stedi	• Bewirtschaftet von Mo-So, 08.00 – 19.00 Uhr • Max. Parkdauer 5h, ersten 30min. gratis • Keine Parkkarten	Stunde Fr. 1.00 / Std. Max. Fr. 4.50 / Tag
Seestrasse Triboltingen	• Bewirtschaftet von Mo-So, 08.00 – 19.00 Uhr • Max. Parkdauer 48h, ersten 30min. gratis • Parkkarte für Anwohner	Stunde = Fr. 1.00 / Std. 1 Tag = Fr. 10.50 2 Tage = Fr. 21.50
PP Seegarten	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Strandbadweg	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Stadgarten	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Heimgartenstrasse	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Rathaus	Parkieren mit Parkscheibe, max. 4h	gratis
PP Salensteinerstr.	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Blauortstrasse	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Gartenstrasse	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Schönhalde 1+2	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP TS Lilienberg	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Poststrasse	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
PP Kehlhofstrasse	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog
Öffentlicher Grund	max. 48h Parkkarte für Anwohner	gratis gem. Gebührenkatalog

1.2. Gebühren Parkkarten (inkl. Laternenparker)

Gebühren für Parkkarten		
Jahreskarten		Fr. 600.00
Halbjahreskarten		Fr. 300.00
Monatskarten		Fr. 50.00

1.3. Handwerkerkarten

Die Gemeindeverwaltung kann für ortsansässige Handwerker kostenlose Parkkarten ausstellen. Diese sind nur während den ordentlichen Arbeitszeiten und für Fahrzeuge gültig, die auch als Betriebsfahrzeug erkenntlich sind.

2. Weitere Bestimmungen

Die Gebührenpflicht gilt ganzjährig.

Der Gemeinderat kann einzelne Parkflächen zu bestimmten Jahreszeiten und bei besonderen Anlässen zu bestimmten Zeiten als gebührenfrei erklären.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Januar 2025

Inkraftsetzung per: 1. Oktober 2025

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber